

# ZH\_OBERGERICHT LC170041 vom 30. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC170041](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170041)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC170041 du 30 janvier 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LC170041 del 30 gennaio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Streitgegenstand A. \_\_\_\_\_ (fortan Ehemann) und B. \_\_\_\_\_ (fortan Ehefrau) heirateten am tt. Mai 2005 in ..., Ukraine. Der Ehe ist die Tochter C. \_\_\_\_\_, geb. am tt.mm.2006, entsprossen. Der Ehemann erlitt im August 2009 einen Hirnschlag und ist nunmehr IV-Bezüger. Die Ehefrau ist alkoholabhängig und geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Die Tochter wurde fremdplatziert. Das von der Ehefrau am 30. Juli 2012 anhängig gemachte Eheschutzverfahren wurde zufolge eines schon früher pendenten Verfahrens in F. \_\_\_\_\_ (Italien) sistiert. Letzteres ist nach wie vor in Bearbeitung. Am 22. Dezember 2015 reichte die Ehefrau die Scheidungsklage ein, die am 23. August 2017 vom Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren (fortan Vorinstanz) beurteilt wurde. Im Rechtsmittelverfahren stehen der nacheheliche Unterhalt und die Pflicht des Ehemanns zur Auskunftserteilung im Streit.

### E. 2

Prozessgeschichte

#### E. 2.1

Am 22. Dezember 2015 leitete die Ehefrau bei der Vorinstanz die Scheidungsklage ein (act. 1). Am 13. April 2016 fanden die Einigungsverhandlung und eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen statt. Der Ehemann erklärte sich dabei bereit, den von der Ehefrau beantragten Prozesskostenvorschuss in Höhe von Fr. 10'000.– zu bezahlen. In der Hauptsache konnten sich die Parteien nicht einigen (Prot. I S. 15; act. 30 f.).

#### E. 2.2

Die Vorinstanz ordnete einen einfachen Schriftenwechsel an und führte die Hauptverhandlung durch. Eine von den Parteien am 12. Dezember 2016 getroffene

- 8 - ne Vereinbarung wurde in der Folge vom Ehemann widerrufen. Die Parteien wurden am 24. März 2017 zur Fortsetzung der Hauptverhandlung sowie zur Verhandlung über die von der Ehefrau inzwischen beantragten vorsorglichen Massnahmen vorgeladen; der Ehemann blieb der Verhandlung unentschuldigt fern (act. 70 ff.; Prot. I S. 42; act. 105 S. 7 f.). Im Übrigen sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorinstanzliche Darstellung des Prozessverlaufs in deren Urteil verwiesen (vgl. act. 105 S. 4 ff.). Am 23. August 2017 erliess die Vorinstanz ihr Urteil (act. 94 = act. 104 = act. 105).

#### E. 2.3

Mit Schreiben vom 15. November 2017 erhob der Ehemann Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil mit den eingangs angeführten Berufungsanträgen (act. 103). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-101). Der Ehemann leistete den mit

Verfügung vom 7. Dezember 2017 angeordneten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 6'000.– innert erstreckter Frist (act. 106-114). Die Beschwerde der Ehefrau betreffend die Regelung der vorsorglichen Massnahmen ist in einem separaten Verfahren zu entscheiden (LY170048-O). Die Sache ist spruchreif. Der Ehefrau ist mit dem vorliegenden Urteil noch das Doppel der Berufungsschrift zukommen zu lassen.

### **E. 3**

Berufungsvoraussetzungen Nach Eingang der Berufung prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen. Diese sind vorliegend gegeben. Die Berufung ging rechtzeitig, schriftlich begründet und mit konkreten Anträgen versehen bei der Rechtsmittelinstanz ein (act. 96 und act. 103). Der Ehemann ist durch das vorinstanzliche Urteil beschwert und zur Rechtsmittelerhebung legitimiert; für Rechtsmittel gegen den vorinstanzlichen Entscheid ist das angerufene Obergericht zuständig. Der Kostenvorschuss wurde geleistet. Auf die Berufung ist einzutreten.

### **E. 4**

Lebensprägende Ehe

#### **E. 4.1**

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum nahehelichen Unterhalt fusst auf der Unterscheidung, ob eine Ehe lebensprägend war oder nicht; bei fehlender

- 9 - Prägung wird an den vorehelichen Verhältnissen angeknüpft, während die Partner bei der lebensprägenden Ehe Anspruch auf Fortführung der ehelichen Lebenshaltung haben (BGE 132 III 593 E. 3.2 S. 594 f.). Hat eine Ehe bis zur Beendigung des Zusammenlebens (vgl. BGE 132 III 598 E. 9.2 S. 600) mehr als zehn Jahre gedauert oder sind aus ihr Kinder hervorgegangen und erscheint das Vertrauen des Ansprechers auf Fortführung der ehelichen Lebensverhältnisse als schutzwürdig, ist, soweit nicht im Einzelfall widerlegt (Urteil 5A\_275/2009 vom 25. November 2009 E. 2.1 und 2.2), eine Lebensprägung zu vermuten. Gleiches gilt, wenn der ansprechende Ehegatte mit der Heirat aus seinem bisherigen Kulturkreis entwurzelt wurde (Urteil BGer 5C.149/2004 vom 6. Oktober 2004, E. 4.3).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz erwog, dass die Dauer der Ehe vorliegend keine entscheidende Rolle spiele. Wesentlich sei, dass der Ehe der Parteien ein Kind entspringen sei, dass die Parteien die traditionelle Rollenverteilung vereinbart hätten, sich die Ehefrau überwiegend der Kinderbetreuung und Hausarbeit gewidmet habe und sie mit ihrem vorehelichen Sohn aus der Ukraine in die Schweiz gezogen sei und damit ihr ganzes bisheriges Leben und das soziale Umfeld hinter sich gelassen habe. Es sei von einer lebensprägenden Ehe auszugehen (act. 105 S. 14 f.).

#### **E. 4.3**

Der Ehemann bringt mit der Berufung vor, es könne im vorliegenden Fall nicht von einer lebensprägenden Ehe ausgegangen werden. Die Ehe sei bereits im Jahr 2009 zu Ende gewesen, als er sich wegen seines Hirnschlages in Rehabilitation habe begeben müssen. Am 2. Juli 2010 sei sodann der Ehefrau die Obhut über die 4-jährige C.\_\_\_\_\_ und den Sohn G.\_\_\_\_\_ entzogen worden. C.\_\_\_\_\_ sei stark vernachlässigt und nicht altersadäquat entwickelt gewesen. Seit diesem Zeitpunkt seien die beiden Halbgeschwister

fremdplatziert. Ein Gutachten zeige schliesslich auf, dass die Beziehung zwischen den Halbgeschwistern zufolge Übergriffen von G.\_\_\_\_\_ für C.\_\_\_\_\_ als bedrohend eingeschätzt worden sei. Schon vor dem Jahr 2009 habe sich die Ehefrau also nicht um ihre Kinder gekümmert. Von Erziehung und Pflege könne keine Rede sein. Die Ehefrau sei ihren Aufgaben nicht nachgekommen und habe sich nicht um die gemeinsame Tochter gekümmert. C.\_\_\_\_\_ sei der Verwahrlosung preisgegeben worden. Es sei also tatsachenwidrig davon zu sprechen, die Ehefrau habe sich um C.\_\_\_\_\_

- 10 - gekümmert bzw. den Haushalt besorgt. All diese Argumente habe er in der Klageantwort vom 30. September 2016 dargelegt. Auf die entsprechenden Fakten sei die Vorinstanz indes nicht eingegangen. Zu berücksichtigen sei der Einzelfall, ob und inwiefern die Kindererziehung die Lebenslage eines Ehegatten verändere und präge. Bei der Ehefrau sei aber nicht die Ehe prägend gewesen, sondern das Unvermögen, sich um die Kinder zu kümmern. Im 2005 sei geheiratet worden, 2006 sei C.\_\_\_\_\_ geboren und dann sei es nur noch bis 2009 gegangen, bis klar ersichtlich geworden sei, dass sich die Ehefrau weder in die Ehe noch in die Kinderbetreuung würde einbringen können oder wollen. An der fehlenden Lebensprägung ändere auch nichts, dass die Ehefrau aus der Ukraine in die Schweiz übergesiedelt sei. Er habe alles Mögliche unternommen, um sie in der Schweiz zu integrieren. Dass dies nicht gelungen sei, müsse dem kurzen Zusammenleben und dem Umstand, dass die Ehefrau den Kontakt zu Staatengenossen beibehalten habe, zugeschrieben werden. Sie sei also nicht entwurzelt und wenn ja, habe sie sich dies selbst zuzuschreiben (act. 103 S. 4 ff.).

#### **E. 4.4**

Die Vorinstanz hat der Dauer der Ehe keine besondere Bedeutung zuge-messen. Den diesbezüglichen Argumenten des Ehemanns ist damit nicht weiter nachzugehen. Der Ehemann bestreitet ferner nicht, dass eine traditionelle Rollen- verteilung vereinbart und zunächst auch gelebt wurde, wendet im Wesentlichen aber ein, die Betreuung sei derart unzureichend erfolgt, dass C.\_\_\_\_\_ habe fremdplatziert werden müssen. Die Vorinstanz wies aber darauf hin, dass die Ehefrau Alkoholikerin sei, wobei es sich dabei gerichtsnotorisch um eine Krank- heit handle; im Alkoholmissbrauch könne kein schuldhaftes Fehlverhalten erblickt werden (act. 105 S. 16). Der Ehemann äussert sich zu dieser zutreffenden Erwägung nicht (vgl. act. 103 S. 7). Steht aber fest, dass die Ehefrau der Kinderbetreuung krankheitsbedingt nur unzureichend hat nachkommen können, so kann der Ehe- mann daran keine fehlende Lebensprägung anknüpfen. Fest steht ferner, dass die Ehefrau ihren Kultur- und Sprachraum verlassen hat, um zum Ehemann zu ziehen und hier ein neues Leben anzufangen, und dass sie schliesslich ihren vor- ehelichen Sohn im Einverständnis mit dem Ehemann hat nachkommen lassen (vgl. act. 43 S. 9); der Ehemann ist während der Ehe für den finanziellen Bedarf

- 11 - der ganzen Familie aufgekommen. Damit ist ein weiteres für die Lebensprägung massgebendes Kriterium erfüllt (vgl. auch Urteil des BGer 5C.149/2004 vom

#### **E. 6**

Dispositionsmaxime / Einkommen der Ehefrau / Auskunftspflicht

##### **E. 6.1**

Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO).

## **E. 6.2**

Die Vorinstanz verpflichtete den Ehemann zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt an die Ehefrau bis zu deren Eintritt ins AHV-berechtigte Alter (act. 105 S. 29). Sie erwog, dass die Ehefrau alkoholabhängig sei, an einer fortgeschrittenen Leberzirrhose leide und armengenössig sei. Aus gesundheitlichen Gründen sei eine Erwerbstätigkeit nicht möglich. Aufgrund der schweren Leberzirrhose sei eine Verbesserung des Gesundheitszustands auch nicht zu erwarten, sei der suchtbedingte Alkoholkonsum der Ehefrau zeitweise gar noch gestiegen. Es könne der Ehefrau daher kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden (act. 105 S. 17). Die Vorinstanz verpflichtete den Ehemann sodann mit Blick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung zur Edition diverser Urkunden bzw. zur Auskunftserteilung zu deren Verbleib (act. 105 S. 30 f.).

## **E. 6.3**

Der Ehemann rügt, die Ehefrau habe einzig eine Übergangsfrist von acht Jahren geltend gemacht, in der sie nachehelichen Unterhalt beanspruche; die Vorinstanz sei darüber hinweg gegangen und habe der Ehefrau die Fähigkeit abgesprochen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen; damit sei die Dispositionsmaxime verletzt. Die Ehefrau sei in der Lage, ein eigenes Einkommen zu generieren. Bei Bejahung eines Unterhaltsanspruchs, sei ein Gutachten einzuholen, welches sich nicht nur über die aktuelle, sondern auch über die künftige Arbeitsfähigkeit zu äussern habe. Ausser Acht gelassen worden seien ferner die eventuellen Ansprüche der Ehefrau auf eine IV-Rente. Zur Auskunftserteilung führte er aus, er sei

- 13 - seinen Pflichten bereits nachgekommen und es bestehe kein Anlass dafür, der Verpflichtung erneut nachzuleben (act. 103 S. 8).

## **E. 6.4**

Aus den eingangs wiedergegebenen Anträgen der Parteien geht hervor, dass die Ehefrau im Hauptstandpunkt Unterhalt bis zu ihrer Pensionierung und im Eventualstandpunkt während minimal acht Jahren ab Eintritt der Rechtskraft beantragte. Sie führte dazu in der Begründung auch aus, dass realistischerweise davon auszugehen sei, dass sie nicht in der Lage sei, in der Schweiz ein Einkommen zu generieren, zumal sie die Sprache kaum beherrsche und über keine verwertbare Berufsausbildung verfüge. Sollte ihr ein Einkommen angerechnet werden, so sei ihr auf jeden Fall eine Übergangsfrist von mindestens acht Jahren zu gewähren (vgl. act. 105 S. 16). Eine Verletzung der Dispositionsmaxime durch die Vorinstanz ist aufgrund dessen nicht zu erkennen. Vorinstanz anerkannte der Ehemann, dass die Ehefrau einstweilen nicht in der Lage ist, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen (Prot. I S. 31). In der Berufung wird gegenteiliges behauptet, wobei eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Alkoholabhängigkeit und zur schweren Leberzirrhose gänzlich unterbleibt. Insofern ist auf die Berufung mangels Begründung nicht einzutreten. Nämliches gilt für die völlig unbestimmten Behauptungen des Ehemanns zur Erfüllung der Auskunftspflicht. Unzulässig ist schliesslich die Darstellung, die eventuellen Ansprüche der Ehefrau auf eine IV-Rente seien ausser Acht gelassen worden. Der Ehemann tut weder dar noch ist ersichtlich, dass er derlei schon vor Vorinstanz behauptet hätte, bzw. er unterlässt Ausführungen dazu, inwiefern die neue Tatsache im Berufungsverfahren (Art. 317 Abs. 1 ZPO) noch zu berücksichtigen wäre.

## **E. 7**

Fazit Die Berufung des Ehemanns ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen.

- 14 -

## E. 8

Kosten- und Entschädigungsfolge Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Ehemann aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des geringen Zeitaufwandes des Gerichts und der überblickbaren Schwierigkeit des Falles ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 GebV OG, trotz der für eine Dauer von bis zu 22 Jahren im Streit stehenden monatlichen Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'540.– auf Fr. 3'000.– zu bemessen. Mangels erheblicher Umtriebe ist der Ehefrau keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen soweit darauf einzutreten ist und der vorinstanzliche Entscheid wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten und Berufungskläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin und Berufungsbeklagte unter Beilage eines Doppels von act. 103, sowie an das Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht, und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten verbleiben zur Behandlung der Beschwerde der Klägerin und Berufungsbeklagten (Prozess Nr. LY170048) einstweilen bei der Kammer. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 15 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des KG. \_\_\_\_\_s Zürich II. Zivilkammer Der Leitende Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Hinden versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.